

Zertifizier- und Überwachungsverordnung ISW zur ISO 3834 (ZÜVOISW_3834)

Gegenstand der Zertifizier- und Überwachungsverordnung ISW zur ISO 3834

Die Zertifizier- und Überwachungsverordnung ISW zu ISO 3834 gilt in sachlicher Hinsicht für:

- Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen (in Folgenden System genannt).

Diese Zertifizier- und Überwachungsverordnung ISW zur ISO 3834 unterliegt dem Recht, das am Sitz des ISW gilt. Gleichzeitig ist Grundlage für jede Zertifizierungstätigkeit auch das Zertifizierungsprogramm von ISW zur ISO 3834 nach [Formblatt FB „Zertifizierungsprogramm_EÜZ_3834“](#).

1 Vertragsgegenstand mit dem Kunden

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und gegebenenfalls Zertifizierung der vom Hersteller festgelegten Qualitätsanforderungen nach EN ISO 3834-2, EN ISO 3834-3 oder EN ISO 3834-4 im Herstellerwerk des Kunden entsprechend den Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen nach EN ISO 3834-1.
- 1.2 Für die vorgenannten Anforderungen erfolgt die notwendige Bestätigung der Übereinstimmung mit den Normen EN ISO 3834-2, EN ISO 3834-3 oder EN ISO 3834-4 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2 Grundlagen dieser Zertifizier- und Überwachungsverordnung ISW zur ISO 3834 zur Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und Zertifizierung

- 2.1 Normative Grundlage für die Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und gegebenenfalls Zertifizierung sind die nachzuweisenden, vom Hersteller festgelegten Qualitätsanforderungen nach EN ISO 3834-2, EN ISO 3834-3 oder EN ISO 3834-4 in der jeweils gültigen Fassung. Mitgeltende Normen sind u.a. EN ISO/IEC 17065, EN ISO 19011 und EN ISO/IEC 17021.
- 2.2 Das ISO 3834-Zertifikat wird durch das ISW erteilt, wenn die Anforderungen an die geschweißten Produkte konform der maßgebenden technischen Regel EN ISO 3834-2, EN ISO 3834-3 oder EN ISO 3834-4 in ihrer jeweils geltenden Fassung sind, ein dokumentiertes Qualitätssystem durch das Herstellwerk eingerichtet ist und eine laufende Überwachung des Herstellers durch das ISW stattfindet.
- 2.3 Der Hersteller stellt einen Antrag auf Erstinspektion, Überwachung und Zertifizierung der Qualitätsanforderungen nach EN ISO 3834-2, EN ISO 3834-3 oder EN ISO 3834-4 in der jeweils gültigen Fassung. Dieser Antrag, einschließlich der dazu gehörenden Checkliste, dient zur Darstellung des Herstellers hinsichtlich seines verantwortlichen Personals, seiner betrieblichen Einrichtungen, der verwendeten Herstellungsprozesse sowie der sonstigen qualitätssichernden Maßnahmen und wird durch ISW einer Prüfung und Bewertung unterzogen.
- 2.4 Aufgabe des Herstellers ist es, die dem Antrag beigefügte Checkliste vollständig zu beantworten, und die notwendigen Unterlagen beizufügen. Sofern eine ausreichende Beschreibung der einzelnen Elemente in der Checkliste nicht möglich ist, kann dies auch auf weiteren Anlagen erfolgen. Enthalten vorhandene Dokumente (z. B. Verfahrens-/Arbeitsanweisungen) ausreichende Hinweise, so kann darauf verwiesen werden. Diese Dokumente sind dem Antrag beizufügen.
- 2.5 Bei Wiederholungsprüfungen sind lediglich die Änderungen gegenüber der letzten Inspektion anzugeben.
- 2.6 Der Hersteller muss sich mit Stellung des Antrages damit einverstanden erklären, dass die Daten dieses Antrages elektronisch erfasst und die Inhalte der ISO 3834-Zertifikate veröffentlicht werden.

2.7 Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und beigefügten Anlagen wird durch die Unterschrift auf dem Antrag durch die Geschäftsleitung oder einen bevollmächtigten Mitarbeiter und gegebenenfalls Abstempelung bestätigt und die notifizierte Stelle wird mit der Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten beauftragt.
Es gelten die Bestimmungen der Zertifizier- und Überwachungsverordnung ISW zur ISO 3834 und die Allgemeinen Bestimmungen zur Gültigkeit von ISO 3834-Zertifikaten nach EN ISO 3834-2, EN ISO 3834-3 oder EN ISO 3834-4. (siehe Anhang der ZÜVOISW_3834).

2.9 Grundlage sind auch die allgemeinen Hinweise auf dem Antrag auf Zertifizierung nach ISO 3834 von ISW (Formblatt „Antrag 3834“).

3 Durchführung der Auditierung, Überwachung, Bewertung und Zertifizierung

3.1 Das ISW führt verantwortlich das Verfahren zur Auditierung, Überwachung, Bewertung und gegebenenfalls Zertifizierung durch.

3.2 Das Verfahren zur Auditierung, Überwachung, Re-Auditierung, Bewertung und Zertifizierung betrifft:

- die Prüfung, ob der Hersteller eine Dokumentation für die Qualitätsanforderungen nach EN ISO 3834-2, EN ISO 3834-3 oder EN ISO 3834-4 in der jeweils gültigen Fassung eingerichtet hat, um die Konformität des geschweißten Produkts mit EN ISO 3834 sicher zu stellen;
- die Bewertung, ob die Dokumentation für die Qualitätsanforderungen geeignet ist, dass das geschweißte Produkt auf Grundlage der technischen Spezifikationen nach Abschnitt 1 und weiterer für die Herstellung zugrunde liegender technischer Spezifikationen hergestellt wird;
- bei positivem Ergebnis der Prüfung und Bewertung, die Ausstellung des grundsätzlich 3 Jahre gültigen ISO 3834-Zertifikates, für die in Abschnitt 1 genannte Anwendungsbereiche und das Herstellwerk durch das ISW;
- bei negativem Ergebnis der Prüfung und Bewertung, die Nicht-Ausstellung des grundsätzlich 3 Jahre gültigen ISO 3834-Zertifikates, für die in Abschnitt 1 genannte Anwendungsbereiche und das Herstellwerk durch das ISW;
- die Durchführung entsprechender Maßnahmen, wenn feststeht, dass das geschweißte Produkt nicht oder nicht mehr konform der in Abschnitt 1 genannten technischen Spezifikation hergestellt worden ist oder andere in Abschnitt 2 aufgeführte Voraussetzungen nicht eingehalten werden;
- die Nicht-Ausstellung, die Aussetzung, die Einschränkung oder die Einziehung des ISO 3834-Zertifikates, bei schwerwiegender Nichtkonformität;
- die Pflicht des Herstellers, ein Vermerk „ungültig“ auf dem ISO 3834-Zertifikates, anzubringen, bei Änderung der Zertifizierstelle, bei Zurückziehung des ISO 3834-Zertifikates, durch ISW oder bei Kündigung dieses Vertrages nach Abschnitt 7.3;
- die Auditierung, Überwachung, Re-Auditierung, Bewertung und/oder gegebenenfalls Zertifizierung durch das ISW nach Abschnitt 5.

3.3 Das ISW hat das Recht, vom Hersteller zusätzliche Informationen und Nachweise zu verlangen, die zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Zertifizierstelle nach Abschnitt 3.2 erforderlich sind.

4 Aufgaben des Herstellers

4.1 Der Hersteller muss durch sein dokumentiertes System, sicherstellen, dass die von ihm hergestellten geschweißten Produkte konform den Anforderungen der Spezifikation(en) nach Abschnitt 2.1 sind. Gegebenenfalls sind in Absprache mit ISW die notwendigen Anforderungen zu spezifizieren. Grundsätzlich hat dabei der Hersteller gegebenenfalls sämtliche für die Ausführung jeweils zusätzlich geltenden nationalen Vorschriften, Gesetze, Normen und Regelungen des Landes zu beachten, innerhalb dessen Grenzen das Produkt zur Verwendung vorgesehen ist!

4.1 Die Umsetzung der Normenanforderungen ist zu dokumentieren und ist dem ISW nachzuweisen. Die Dokumentation ist entsprechend einer schriftlich festgelegten Dauer aufzubewahren.

- 4.2 Der Hersteller muss Änderungen bezüglich der in Abschnitt 1.1 und 2.1 aufgeführten Spezifikation(en), die ihn betreffen, unverzüglich und schriftlich dem ISW mitteilen.
- 4.3 Der Hersteller verpflichtet sich, bei Änderung der Zertifizierstelle, im Falle der Zurückziehung des ISO 3834-Zertifikates durch ISW oder einer Kündigung des Vertragsverhältnisses, die Originale des ISO 3834-Zertifikates unmittelbar dem ISW zurückzugeben, sofern die auf dem ISO 3834-Zertifikates vermerkte Frist bis zur nächsten Re-Zertifizierung noch nicht abgelaufen ist.

5 Aufgaben von ISW

- 5.1 Das ISW führt die Zertifizierungsaudits, die Überwachung, Re-Audits, die Bewertung und gegebenenfalls die Zertifizierung durch.
- 5.2 Die Audits / Überwachung / Bewertung betrifft:
- die Prüfung des Herstellerwerkes hinsichtlich der normenkonformen Ausführung und Dokumentation der schweißtechnischen Tätigkeiten, deren Bewertung und die Zertifizierungsentscheidung;
 - die regelmäßige Überwachung des Herstellerwerkes, der normenkonformen Ausführung und Dokumentation der schweißtechnischen Tätigkeiten, die Bewertung und Zertifizierungsentscheidung;
 - die erforderliche Ausstellung von Berichten, Überwachungsberichten, Bewertungsdokumentation, Auditprotokollen;
 - gegebenenfalls die Ausstellung des ISO 3834-Zertifikates;
 - gegebenenfalls die Nichtausstellung des ISO 3834-Zertifikates;
 - gegebenenfalls die Änderung, Aussetzung, Zurückziehung eines ISO 3834-Zertifikates;
- 5.3 Der Aufwand für die erste Auditierung / Überwachung / Re-Auditierung / Bewertung und gegebenenfalls Zertifizierung / Aufrechterhaltung der Zertifizierung richten sich nach der / den in Abschnitt 1 und 2 aufgeführten Spezifikation(en). Soweit Einzelheiten der Überwachung nicht im Detail vertraglich geregelt sind, handelt das ISW in Abstimmung mit dem Hersteller nach eigenem Ermessen. Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) hat das Recht, in begründeten Fällen, zusätzliche Überwachungen zu veranlassen.
- 5.4 Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) hat das Recht – in Absprache mit dem Hersteller – vor Ort Witness-Audits (Beobachtungen der Prüfung) durchzuführen, deren grundsätzliche Durchführung rechtzeitig mit dem Hersteller abgesprochen werden muss.
- 5.5 Das ISW kann veranlassen, dass Mitarbeiter von ISW während der Betriebsstunden unangemeldet die Betriebs- und Lagerräume des Herstellers, im Beisein eines Vertreters des Herstellers, betreten dürfen, um die für die eine außerplanmäßige Überwachung notwendigen Prüfungen durchzuführen. Das ISW fasst, im Falle der Durchführung durch das ISW, die Ergebnisse dieser außerplanmäßigen Überwachung und deren Bewertung in einem gesonderten, formlosen Bericht zusammen.

6 Berichterstattung und Auskunftspflicht

- 6.1 Über die Ergebnisse der Auditierung / Re-Auditierung / Bewertung wird das ISW dem Hersteller nach Vorliegen aller Prüfungsergebnisse einen Bericht zusenden. Bei den jährlichen Überwachungen erfolgt, falls keine nennenswerten Nichtkonformitäten vorliegen, eine formlose schriftliche Information an den Hersteller ausschließlich bei vorliegenden Nichtkonformitäten. Ausnahme bildet die erste Überwachung nach der Erstzertifizierung. Diese findet in jedem Fall vor Ort statt.
- 6.2 Gibt es seitens des Herstellers innerhalb von einem Monat nach Zugang des Berichtes gegen die darin enthaltenen Ergebnisse der Auditierung / Re-Auditierung oder der formlosen Information über Nichtkonformitäten bei Überwachungen Einwände, so prüft das ISW diese unter Beteiligung des Benannten der Leitung (BdL) und führt, in Absprache mit dem Hersteller, gegebenenfalls weitere Maßnahmen durch.

- 6.3 Das ISW ist befugt, die DAkKS über die Ergebnisse der Auditierung / Überwachung / Re-Auditierung / Bewertung zu unterrichten und ihm Einsicht in die zutreffenden Unterlagen zu gewähren.
- 6.4 Das ISW ist befugt, bei einer Aufhebung dieses Vertrages, die Ergebnisse der Erstinspektion, Überwachung und/oder Zertifizierung, ebenso die Berichte über die Nichtausstellung, die Aussetzung oder die Zurückziehung des ISO 3834-Zertifikates der vom Hersteller neu vorgesehenen Zertifizierstelle zur Verfügung zu stellen.

7 Nichtkonformität

- 7.1 Wenn festgestellt wird, dass bezüglich der Regelungen der in Abschnitt 2.1 genannten technischen Spezifikationen Nichtkonformität besteht, fordert das ISW den Hersteller auf, die Nichtkonformität innerhalb einer angemessenen Frist, die im Regelfall ein Monat beträgt, zu beseitigen. Am Ende der Frist ist das ISW berechtigt, eine Überwachung durchzuführen. Bei Feststellung erhöhter potentieller Gefahren oder möglicher Folgeschäden durch die Nichtkonformität, informiert das ISW unverzüglich die DAkKS zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. In jedem Fall wird bei Feststellung erheblicher Nichtkonformitäten das ISO 3834-Zertifikat durch das ISW entzogen.
- 7.2 Befolgt der Hersteller die Pflichten nach Abschnitt 4 bis Abschnitt 6 dieses Vertrages nicht, so ist das ISW berechtigt, das ISO 3834-Zertifikat zu entziehen.
- 7.3 Im Übrigen wird auch auf den Anhang zur ZUVOISW_3834 verwiesen.

8 Vertraulichkeit

- 8.1 Es wird sichergestellt, dass der Leiter von ISW und alle seine internen und externen Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeiten für das ISW, bezüglich aller betriebsinternen Informationen über Personen, technische Details und sonstiger Betriebsinterna zur absoluten Vertraulichkeit verpflichtet sind, das heißt zur Bewahrung von Stillschweigen gegenüber Dritten bezüglich dieser Informationen.
Dazu gehören auch alle Informationen, die in diesem Zusammenhang von Kunden des ISW an externe und interne Mitarbeiter von ISW gelangen. Das gilt auch für externe und interne Mitarbeiter, die nicht direkt mit dem Kunden Kontakt hatten.
- 8.2 Weiterhin wird ausdrücklich sichergestellt, dass keine im Zusammenhang mit dem antragstellenden Hersteller stehende Beratungstätigkeit innerhalb der letzten zwei Jahre vor der durchzuführenden Zertifizierungstätigkeit stattgefunden hat oder stattfinden wird und keine mit der Auditierung, Überwachung oder Re-Auditierung im Zusammenhang stehenden Leistungserbringungen, materiell oder immateriell, vom oder an den Kunden erfolgt sind bzw. erfolgen.
- 8.3 Die absolute Vertraulichkeit, Objektivität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, das Freisein von Interessenkonflikten, das Freisein von Vorurteilen, das Freisein von Voreingenommenheit, Neutralität, Fairness, Offenheit, Geradlinigkeit, Abstandswahrung, Ausgewogenheit im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Auditierung, Überwachung oder Re-Auditierung im Rahmen der EN ISO 3834 und/oder sonstiger Vorschriften und absolute Loyalität aller Mitarbeiter des ISW zum akkreditierten System des ISW, wird ausdrücklich durch das ISW erklärt.

9 Beschwerden

- 9.1 Der Hersteller sollte Aufzeichnungen aller Beschwerden erstellen und aufbewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung seiner Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden. Diese Aufzeichnungen sind dem ISW auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- 9.2 Der Hersteller sollte geeignete Maßnahmen in Bezug auf solche Beschwerden vorsehen und ergreifen ebenso in Bezug auf jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen.

9.3 Der Hersteller sollte die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren.

10 Kosten

Die Kosten für die Auditierung und der mit der Zertifiziertätigkeit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und gegebenenfalls die Kosten für die Zertifizierung des Herstellerwerkes nach dem entsprechenden Teil von EN ISO 3834, richten sich nach den schriftlich vereinbarten Kosten, ansonsten nach der jeweils zum Zeitpunkt des Antrages gültigen Kostentabelle ISW nach Formblatt FB „Kostentabelle“ des ISW. Kostenschuldner ist in jedem Fall der Hersteller.

11 Veröffentlichung und Werbung

Der Vertrag darf nur vollständig und unverändert an Dritte weiter gegeben werden. Die Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner. Berichte dürfen vom Hersteller nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe in Auszügen bedarf einer schriftlichen Zustimmung vom ISW

Weiterhin gelten die Hinweise auf dem Antrag auf Zertifizierung nach ISO 3834 von ISW (Formblatt „Antrag ISO 3834“).

12 Haftung

12.1. Wird der Hersteller wegen mangelhafter Beschaffenheit oder mangelhafter Lieferung der durch die Zertifizierung betroffenen Produkte in Anspruch genommen, so können deshalb keine Regressansprüche gegen das ISW geltend gemacht werden. Diese werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Hersteller ist in diesem Falle verpflichtet, das ISW von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

12.2 Die Ansprüche des Herstellers gegen das ISW, wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages sowie Ansprüche auf Schadenersatz, verjähren nach sechs Monaten, wenn nichts durch andere gesetzliche Regelungen bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Zugang des ISO 3834-Zertifikates / des Berichte gemäß den Abschnitten 6 und 7 oder weiterer schriftlicher Mitteilungen des ISW über die ausgeführte Auditierung / Überwachung / Re-Auditierung.

13 Vertragsdauer und Kündigung

13.1 Der Vertrag ist unbefristet abgeschlossen.

13.2 Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß Abschnitte 7.3 und 7.4.

13.3 Unabhängig von der in Abschnitt 13.2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag der Zurückziehung der in Abschnitt 2.1 genannten Spezifikation(en).

13.4 Der Hersteller ist immer verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages seine Originale des ISO 3834-Zertifikates dem ISW unverzüglich zurückzugeben, solange die auf dem ISO 3834-Zertifikat genannte Überwachungsfrist noch nicht abgeschlossen ist.

14 Sonstiges

14.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von ISW, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

- 14.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niedergelegt. Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

A large, semi-transparent red watermark of the letters 'ISW' is oriented diagonally across the page, from the bottom-left towards the top-right.

Anhang zur ZÜVOISW

Allgemeine Bestimmungen zur Gültigkeit von Zertifikate nach DIN EN ISO 3834

1. ISO 3834-Zertifikate sind grundsätzlich 3 Jahre gültigen gültig und werden bei erfolgreicher Re-Zertifizierung auf weitere 3 Jahre Gültigkeit ausgestellt, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:
 - a) Die Inhalte der relevanten Norm haben sich nicht geändert.
 - b) Die Herstellungsbedingungen und Grundlagen, die zur Zertifikatserteilung geführt haben, sind nicht wesentlich verändert worden.
 - c) Es besteht ein gültiger Vertrag mit ISW.
 - d) Der Hersteller legt ISW jährlich eine schriftliche Erklärung vor (FB „Checkliste Ü_Kunden_3834“, das keine nennenswerten Änderungen eingetreten sind. Auf Grundlage dieser Erklärung und deren Bewertung wird die Zertifizierstelle dem Hersteller die Gültigkeit des ISO 3834-Zertifikates aufrechterhalten.
 - e) Die Intervalle für die Re-Zertifizierung von 3 Jahren werden eingehalten. Der Antrag auf Rezertifizierung ist mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Rezertifizierungstermins entsprechend dem aktuellen ISO 3834-Zertifikat zu stellen.
 - f) Die Rezertifizierungsberichte bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der neuen 3 jährlichen Gültigkeit des ISO 3834-Zertifikates gegeben sind.
2. Eine außerplanmäßige Überwachung beim Hersteller ist ggf. durch die Zertifizierstelle zu veranlassen, wenn z.B. eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
 - a) Wesentliche Änderungen bei der Schweißaufsichtsperson;
 - b) Wesentliche Änderungen in den schweißtechnischen Produktionsbedingungen, wenn dieses die Grundlagen zur Erteilung des Zertifikates beeinflussen.
3. Die laufenden Überwachungen beim Hersteller zwischen den im Dreijahres-Rhythmus stattfindenden Re-Zertifizierung findet jährlich, beim ersten Überwachungsaudit nach der Erstzertifizierung vor Ort und bei allen weiteren Überwachungen, falls keine nennenswerten Nichtkonformitäten vorliegen, in schriftlicher Form statt. In begründeten Fällen kann die Zertifizierungsstelle von dieser Regelung abweichen.
4. Auf Grundlage des Berichtes zum Zertifizierungsaudit beim Hersteller und dessen Bewertung wird die Zertifizierstelle bei positivem Ergebnis dem Hersteller eine schriftliche Bestätigung über die Erteilung oder Aufrechterhaltung des Zertifikates zur Verfügung stellen, gegebenenfalls ein geändertes Zertifikat ausstellen oder bei negativem Ergebnis des Audits und/oder der Bewertung das Zertifikat einzuschränken, auszusetzen oder zu entziehen.
5. Die Verwendung des Zertifikates darf nur gemeinsam mit der unter 4.) genannten, gültigen Bestätigungen der Zertifizierungsstelle erfolgen.
6. Die Zertifizierstelle ist verpflichtet, ISO 3834-Zertifikates einzuschränken, auszusetzen oder für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. In diesem Fall ist das Original des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle vom Hersteller zurückzufordern und von diesem auszuhändigen.
7. Die Zertifizierung nach EN ISO 3834 ersetzt grundsätzlich nicht Zertifikate, die im gesetzlich geregelten Bereich erforderlich sind. Ausnahme: Enthält der auf dem ISO 3834-Zertifikat angegebene technische Inhalt die Anforderungen, die nach EN 1090-2 bzw. EN 1090-3 gestellt werden, kann dieses Zertifikat für diesen Anwendungsbereich von der Zertifizierstelle nach EN 1090-1 anerkannt werden.
8. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf ein Zertifikat nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu den Inhalten der Zertifikate stehen.

9. Der Hersteller ist berechtigt, in seinen Geschäftspapieren auf die erfolgreiche Zertifizierung hinzuweisen. Der Inhalt des Hinweises darf sich nur auf den im ISO 3834-Zertifikat genannten Anwendungsbereich und das dort genannte Herstellwerk beziehen; es bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch ISW, dass diesen Hinweis nur mit gerechtfertigter Begründung verweigern darf. Die Verwendung des Logos von ISW z.B. im Briefkopf des Herstellers und/oder auf seiner Homepage, ist nur nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung mit ISW und definierter Verwendung zulässig.
9. Der Hersteller ist verpflichtet, alle Hinweise auf die Zertifizierung nicht mehr zu verwenden, wenn die Gültigkeit des ISO 3834-Zertifikats abgelaufen, eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen ist/wurde.
10. Berichte zu durchgeführten Audits dürfen vom Hersteller nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe in Auszügen bedarf einer schriftlichen Zustimmung vom ISW.
11. Die Zertifizierung darf nicht in einer Weise verwendet werden, die ISW in Misskredit bringen könnte und es dürfen keinerlei Äußerungen über ihre Zertifizierungstätigkeit getroffen werden, die ISW als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;